



## **Schutzkonzept**

### **Einwohnergemeindeversammlung vom 19.11.2020**

### **COVID-19**

### **(Stand 03.11.2020)**

---

Seit dem 29. Oktober 2020 ist es verboten eine Veranstaltung mit über 50 Personen durchzuführen. Jedoch gibt es gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage Art. 6c besondere Bestimmungen für Versammlungen politischer Körperschaften. Sie unterstehen keiner Beschränkung der Personenzahl. Die Hygiene- und Abstandsregeln müssen eingehalten werden. Zudem besteht in allen öffentlichen Räumen seit dem 19. Oktober 2020 eine Maskenpflicht. Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, muss die Nachverfolgung enger Personenkontakte (Contact Tracing) sichergestellt sein. Handhygiene und Abstandhalten bleiben ebenfalls wichtige Schutzmassnahmen.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt beim Veranstalter.

#### **1. Grundsatz**

Für Gemeindeversammlungen muss ein Schutzkonzept gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage (Stand: 29.10.2020) erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann.

#### **2. Schutz der besonders gefährdeten Personen**

Besonders gefährdete Personengruppen dürfen nicht von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Sie sollen jedoch ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

#### **3. Covid-19 erkrankte Personen**

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit COVID-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindekanzlei Tel. 056 297 15 20 zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

#### **4. Risikobeurteilung**

Durchschnittlich nehmen in Würenlingen rund 100 bis 120 Stimmberechtigte an Gemeindeversammlungen teil. Mit den einzuhaltenden Abstands- und Hygienevorschriften sowie der Maskenpflicht können bei der Durchführung in der MZH Weissenstein maximal 400 Stimmberechtigte inkl. Gäste zugelassen werden.

Mit der erwarteten Teilnehmerzahl ist davon auszugehen, dass die Abstandsvorschriften während der Versammlung eingehalten werden können. Die Traktandenliste der Einwohnergemeindeversammlung ist mit sechs Geschäften sowie die Ortsbürgergemeindeversammlung mit drei Geschäften überschaubar und es ist nicht mit grossen Diskussionen zu rechnen. Die Geschäfte werden zudem nur kurz vorgestellt. Die Teilnehmenden werden gebeten, sich vorgängig wie gewohnt mit der Vorlage und der Aktenauflage zu informieren.

#### **5. Eingangskontrolle**

- Stimmberechtigte werden gebeten auf dem Stimmrechtsausweis (letzte Seite der Borschüre) unter der Adresse **bereits vor der Versammlung die Telefonnummer** zu notieren.
- Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Gemäss den Platzverhältnissen in der Mehrzweckhalle Weissenstein von maximal 400 Personen werden die Personen am Eingang gezählt. Die Versammlung ist abubrechen, sofern wider Erwarten mehr als 400 Personen an der Versammlung erscheinen.
- Gäste werden ausgeschlossen, wenn mit den Gästen mehr als 400 Personen an der Versammlung teilnehmen.
- An den Ein- und Ausgängen stehen Hygienestationen mit Desinfektionsdispenser. Besuchende werden angehalten, vor dem Eintritt und dem Verlassen die Hände zu desinfizieren.
- Allen Teilnehmenden wird beim Einlass gratis eine Schutzmaske verteilt. In der Mehrzweckanlage gilt eine Schutzmaskenpflicht für alle Anwesenden ab dem 12. Altersjahr. Die präsentierende Person kann die Maske jeweils abziehen.
- Sofern die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, sind im Rahmen der Eingangskontrolle allenfalls entsprechende Massnahmen bezüglich Tracking vorzukehren (siehe Punkt 9).

#### **6. Distanzregeln**

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1.50 m ist, wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden.

## **7. Sitzordnung**

Der Einlass und der Auslass ins Versammlungslokal erfolgen gestaffelt. Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils 1.5 m eingehalten werden. Gehören die Teilnehmenden zum gleichen Haushalt, entfällt der Mindestabstand. Die Bestuhlung der MZH Weissenstein erfolgt unter Einhaltung der 1.5 m Abstand. Kann der Abstand von 1.5 m aufgrund der Teilnehmerzahl nicht eingehalten werden, wird die Veranstaltung abgebrochen.

## **8. Diskussion**

Während der Gemeindeversammlung wird mehrfach die Diskussion für die Teilnehmenden eröffnet. Falls ein Mikrofon notwendig wird, steht ein Standmikrofon zur Verfügung, welches nach jedem/r Sprecher/in desinfiziert wird. Auch das Rednerpult wird nach jedem/r Sprecher/in desinfiziert.

## **9. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten**

Die Teilnehmenden werden durch die Stimmzähler mit Namen, Vornamen, Adresse und Telefonnummer registriert. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Registratur für eine Dauer von 14 Tagen sicher, danach werden die Daten vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit COVID-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindekanzlei Tel. 056 297 15 20 zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

## **10. Verweigerung**

Nach § 24 Abs. 1 GG hat der Gemeindeammann bzw. Vizeammann den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Gestützt auf diese Bestimmung könnte der Vizeammann – wenn alles andere nichts nützt – einen Stimmberechtigten, der sich weigert, die Schutzmassnahmen zu befolgen, von der Versammlung weisen.

## **11. Verantwortliche Person und Information**

Vizeammann Roland Meier ist für die Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich und orientiert alle Anwesenden zu Beginn der Versammlung. Zudem wird ab Beginn der Aktenauflage das Schutzkonzept auf der Homepage der Gemeinde Würenlingen zur Verfügung gestellt oder kann bei der Gemeindekanzlei verlangt werden.

Würenlingen, 03.11.2020

### **GEMEINDERAT WÜRENLINGEN**

**Der Vizeammann:**  
*sig. Roland Meier*

**Der Gemeindeschreiber:**  
*sig. Patrick Sandmeier*